

Nachlese zur Veranstaltung
„Menschenrechte und Religion im hindunationalistischen Indien“
Vortrag von Dr. Theodor Rathgeber am 15. November 2017

Im zweiten Vortrag der Veranstaltungsreihe „Menschenrechte und Religion“ stand die größte Demokratie der Welt im Fokus: die Republik Indien. Sie feiert in diesem Jahr 70 Jahre Unabhängigkeit. Durch den wirtschaftlichen Aufschwung und die Ausbildung demokratischer Institutionen gilt sie vielen als Erfolgsmodell und wird im internationalen Kontext schon lange als einer der wichtigsten politischen Akteure wahrgenommen. In der Umsetzung der Menschenrechte und Minderheitenrechte bestehen hingegen anhaltende Zweifel, ob die aktuelle Regierung unter Führung der Bharatiya Janata Party (BJP) ihrem Auftrag gerecht wird. Inwiefern sich diese Zweifel bewahrheiten, darüber klärte Dr. Theodor Rathgeber an diesem Abend mit seinem Vortrag „Menschenrechte und Religion im hindunationalistischen Indien“ auf.

Dr. Theodor Rathgeber ist freiberuflich als wissenschaftlicher Autor und als Gutachter für die Bereiche Menschenrechte, Minderheiten, indigene Völker und entwicklungspolitische Zusammenarbeit tätig. Seit 1987 ist er außerdem Lehrbeauftragter an der Universität Kassel im Fachbereich Sozialwissenschaften und bietet dort Seminare zum Thema Menschenrechte an. Er arbeitete zwölf Jahre im Bundesbüro der Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV) und ist Gründungsmitglied der Adivasi-Koordination in Deutschland e.V. Dieser Verein setzt sich für die menschenrechtlichen Belange der Adivasi, der Ureinwohner Indiens ein, welche vom indischen Staat zu den Hindus gezählt werden und daher den ihnen zustehenden Status als eigenständige Religion und die damit verbundenen Sonderrechte nicht geltend machen konnten. In seiner Tätigkeit als Gutachter liegt der Fokus von Herrn Rathgeber auf den Vereinten Nationen. Seit 2003 beobachtet er die UN-Menschenrechtskommission und später den UN-Menschenrechtsrat – ein Unterorgan der UN-Generalversammlung mit Sitz in Genf.

Zur Einführung präsentierte Herr Rathgeber landeskundliche Statistiken über die administrative und wirtschaftliche Struktur sowie die sprachliche und religiöse Vielfalt Indiens. Allein 23 Sprachen erkennt Indien als offizielle Amtssprachen in den Bundesländern an. Bei der religiösen Zugehörigkeit der Bürgerinnen und Bürger ist auffällig, dass neben der mit Abstand größten Gruppe der Hindus (79,8%) 14,2% auf den Islam entfallen – was bei einer Bevölkerungsanzahl von rund 1,32 Milliarden Menschen etwa 187 Millionen Musliminnen und Muslime ausmacht, womit Indien das Land mit der dritthöchsten Anzahl an muslimischen Gläubigen ist (nach Indonesien und Pakistan). Darüber hinaus sind in Indien Christentum (2,3%) und Sikhismus (1,7%) sowie indigene, naturbezogene Religionen, wie die bereits erwähnten Adivasi, heimisch.

Die indische Republik hat sich gemäß der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948) und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966/76) der UNO verpflichtet, Religionsfreiheit zu wahren. Die Ratifizierung des zuletzt genannten UN-Zivilpakts, der in Artikel 18 das Recht der Religions- und Weltanschauungsfreiheit mit näheren Bestimmungen festhält, erfolgte am 10. April 1979. Dem Fakultativprotokoll über die Individualbeschwerde hingegen, welches Einzelpersonen eine Beschwerde vor dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen eröffnet, ist Indien bislang nicht beigetreten. Indiens Verfassung und Staatsaufbau orientieren sich an den Prämissen eines

demokratisch organisierten, säkularen und pluralistischen Rechtsstaates, der alle wesentlichen Freiheitsrechte garantiert. In der Präambel heißt es:

„Wir, das Volk von Indien, haben feierlich beschlossen, in Indien eine souveräne, sozialistische, säkulare, demokratische Republik zu errichten, die allen Bürgern soziale, wirtschaftliche und politische Gerechtigkeit, Freiheit des Gedankens, der Rede, des Glaubens, der Religion und des Bekenntnisses, Gleichberechtigung, Chancengleichheit und Brüderlichkeit zur Sicherung der Würde jedes Einzelnen garantiert und die Einheit und Integrität der Nation fördert.“

In Artikel 25 und 26 finden sich nähere Bestimmungen zur Religionsfreiheit. Im Gegensatz zu den Bestimmungen des UN-Zivilpakts, in dem die grundsätzliche Gültigkeit der Religionsfreiheit vorangestellt wird (und im Anschluss mögliche sensible Einschränkungen des Rechts genannt werden), sind in der indischen Verfassung zuerst die Bedingungen gesetzt, unter denen die Religionsfreiheit ihren Platz findet:

„Unter Berücksichtigung der öffentlichen Ordnung, Moral und Gesundheit und anderer Verordnungen haben alle Personen gleichermaßen Anspruch auf die Freiheit des Gewissens und das Recht, ihre Religion frei zu bekennen, zu praktizieren und zu propagieren.“ (Art. 25)

„Unter der Voraussetzung der Wahrung von Recht und Ordnung sowie der öffentlichen Moral und des allgemeinen Wohls hat jede religiöse Denomination oder jede dazugehörige Sektion das Recht, Institutionen für religiöse und wohltätige Zwecke zu gründen und aufrechtzuerhalten.“ (Art. 26)

Herr Rathgeber zeigte damit bereits an der Verfassung, dass es in Indien eine gewisse Verschiebung zu einem schmaleren Verständnis der Religionsfreiheit geben könnte.

Die weitaus größere religionspolitische Herausforderung besteht nach Rathgeber allerdings – das bestätigen ebenso Studien des PEW Research Centers – im hindunationalistisch geprägten sozialen Klima im Land. Zwar erklärte der Oberste Gerichtshof (Supreme Court) die unionsweite Ausdehnung der Antikonversionsgesetze, die in verschiedenen Bundesstaaten erlassen wurden und die Menschen mit der Absicht eines Religionswechsel große Hindernisse entgegensetzte, für verfassungswidrig. Denn die Gesetze diskriminieren religiöse Menschen und betrafen von Anfang an nicht alle Gläubigen gleichermaßen. So wurden vom Gericht vor allem die Ausnahmebestimmungen für Rückbekehrungen zum Hinduismus beanstandet, womit die in den letzten Jahren zu beobachtenden Bemühungen radikaler Hindu-Gruppen gestützt worden waren, Angehörige der unteren Kasten und Kastenlose, die zum Christentum oder einer anderen Religionsgemeinschaft konvertiert waren, wieder zu ihrem „ursprünglichen“ Glauben zu bekehren – nicht selten unter Gewaltandrohung und Zwang. Trotz des gerichtlichen Widerstands kommt es in Indien jedoch immer wieder zu gewaltsamen Übergriffen auf Nicht-Hindus. Oftmals bleiben diese schweren Verbrechen straffrei: Pogrome gegen Sikhs-Angehörige 1984 nach dem Mord an Indira Gandhi blieben ohne Urteil gegen die damaligen

Drahtzieher. In gleicher Weise unerledigt blieben die Gewaltexzesse gegen Christen in Odisha 2007 und 2008 sowie gegen Muslime in Gujarat 2002 und in Uttar Pradesh 2013. Allgemein gehen Polizei und Behörden nicht oder nur zögerlich gegen Täter vor, Anzeigen von Gewalttaten gegen religiöse Minderheiten werden von den Polizeibehörden oft nicht einmal entgegengenommen oder nur registriert, aber nicht weiterverfolgt.

Vonseiten der Regierungspartei BJP ist hier keine ausreichend starke Bestrebung zu erkennen, die gesellschaftlichen Kräfte in einen friedlichen Ausgleich zu bringen. Im Gegenteil legt auch die BJP-Regierung die religiös begründete Voreingenommenheit gegen Nicht-Hindus ungeniert an den Tag. Seit dem Machtantritt von Narendra Modi im Jahr 2014 haben die Hindu-Fundamentalisten stark an Einfluss gewonnen. Modi selbst sieht sich als Beschützer des Hinduismus und pflegt Kontakte zu radikalen hinduistischen Gruppen. Die derzeit größten Gruppen sind Vishwa Hindu Parishad (VHP), Bajrang Dal und die Rashtriya Swayamsevak Sangh (RSS, Nationale Freiwilligenorganisation). Sie eint die Hindutva-Ideologie und die Idee von Indien als „Land der Hindus“ (Hindu Rashtra), in dem nur Hindus vollwertige Bürger sein können. Menschen mit einer anderen Religion werden demgegenüber als ausländisch gesteuert und der Staatsangehörigkeit nicht würdig erachtet. Es ist deshalb nicht erstaunlich, dass vor allem in Gegenden wie Uttar Pradesh die Sorge der dort stark vertretenen muslimischen Minderheit wächst. Die BJP errang dort im März 2017 mit 80 Prozent Stimmenanteil einen großen Wahlsieg, was dazu führen könnte, dass die BJP diesen Machtzuwachs ausnutzt, um ihr Ziel einer verstärkten Hinduisierung des Landes noch intensiver zu verfolgen.

Nach der anschaulichen Darstellung der aktuellen Lage schloss Rathgeber seinen Vortrag mit Hinweisen, wie die Situation in Indien zu verbessern sei; zumal durch Beiträge aus dem Ausland. Unbeschadet der vielen Handlungsmöglichkeiten ist dies ein schwieriges Thema, da Indien eher abweisend gegen alles reagiert, was als ungebührliche Einmischung in innere Angelegenheiten empfunden wird. Gleichwohl ist es auch aus dem Ausland möglich, auf die Verfassung und die internationalen Verträge und deren Verpflichtungen hinzuweisen, die die indische Regierung freiwillig eingegangen ist. Ein systematisches, öffentliches Monitoring hilft der engagierten Zivilgesellschaft in Indien. Es sollten auch Einladungen etwa zu Vorträgen in Europa an diejenigen ausgesprochen werden, die in sich Indien mutig gegen die Verletzungen der Religionsfreiheit einsetzen. Appelle an Mitglieder des Deutschen Bundestages, sich bei konkreten Fällen ihrerseits an Parlamentskolleginnen und -kollegen in Indien oder an die Botschaft Indiens in Berlin zu wenden, sind ebenfalls hilfreich. Schließlich gibt es in Deutschland einige Nichtregierungsorganisationen, die sich insgesamt mit der Lage der Menschenrechte beschäftigen, und die unsere Unterstützung brauchen.

In der anschließenden Diskussion erfragten die Zuhörerinnen und Zuhörer die Einschätzung des Referenten zum offiziell abgeschafften, aber kulturell immer noch wirksamen Kastensystem und dessen Einfluss auf die religionspolitischen Herausforderungen. Besonders die Dalits, wie sich die Kastenlosen selber nennen, geraten laut Rathgeber in den Fokus der Auseinandersetzungen. Dass die christlichen Kirchen vor allem unter ihnen neue Anhänger gewinnen, provoziert den Vorwurf der hinduistischen Religionsführer, die Kirchen würden mit unlauteren Mitteln die Armenbevölkerung für ihre Zwecke einspannen. Gerade unter den Dalits, die sich dem Christentum oder dem Islam anschlossen, kam es deshalb immer wieder zu zwanghaften Rückbekehrungen zum Hinduismus. Darüber hinaus kam in

der Diskussion auch das bedachte Wahlverhalten der Inderinnen und Inder zur Sprache, die politische Vertreter nicht nur nach religiösen Zugehörigkeiten wählen, sondern anhand ihres Auftrags zu verantwortlichem Regierungshandeln messen. Die derzeit günstige Lage, in der sich die BJP wiederfindet, könnte daher von den Wählerinnen und Wählern rückgängig gemacht werden, sollten die sozialen Spannungen weiter anhalten oder sich gar verschlimmern. Zwar fiele die indische Regierung bisher weder innen- noch außenpolitisch durch die Inanspruchnahme menschenrechtlicher Standards auf, doch lege er, so Rathgeber, seine Hoffnung auf die Lebendigkeit der indischen Zivilgesellschaft.

Marco Schendel

Wiss. Mitarbeiter

Arbeitsbereich Gesellschaft & Politik

Forum Dialog e.V.

Mohrenstr. 34

10117 Berlin

m.schendel@forumdialog.org